

A n n e r k u n g .

Höchster Anordnung zufolge, wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß Ergänzungen angeblich nicht eingegangner Stücke der Gesessammlung künftig nicht Statt finden können, wenn dergleichen Defecte nicht spätestens sechs Wochen nach dem jedesmaligen, in der Leipziger Zeitung angekündigten Erscheinen eines Stückes, der unterzeichneten Redaction angezeigt worden sind. Nach Verlauf dieses Termins hat man sich einzig an die hiesige Königl. Hofbuchdruckerei zu wenden.

Dresden; am 31sten December 1831.

Redaction der Gesessammlung für das Königreich Sachsen.